

AGB zur Veranstaltung „Nantou – Fließende Welt“ und „Nantou – Zehntausend Jahre“

§1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande durch die Anmeldebestätigung des Nantou Teams als Vertreter des „Charisma e.V. - Verein für Theater, Freies Schauspiel, Improvisation und Live-Rollenspiel“ (im Weiteren als „Veranstalter“ bezeichnet). Diese wird per E-Mail versendet. Reagiert der Veranstalter nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Anmeldung des Teilnehmers, so ist der Teilnehmer an seine Anmeldung nicht mehr gebunden. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen ablehnen.

§ 2 - Regelwerk

1. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem in der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Version als für das Spiel verbindlich an. Die Spielleitung ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen.

§ 3 – Sicherheit

1. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelische Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann im Zweifelsfall der Veranstalter hierzu weitere Auskünfte erteilen.
2. Der Veranstalter behält sich vor, die Ausrüstung des Teilnehmers einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Ausrüstung (insbesondere die von ihm verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit sei den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat er sie selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, über das normale Risiko von Liverollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten.
5. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Spiel.
6. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
7. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen, Brandschutzregeln oder Hygieneregeln verstoßen oder den sonstigen Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages hat.

§ 4 - Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.
2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

§ 5 - Urheberrecht an Aufzeichnungen

1. Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten, sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt.
2. Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon in Bild und/oder Ton aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten. Der Teilnehmer gibt mit der Anmeldung sein Einverständnis zur Anfertigung solcher Aufnahmen. Eine gesonderte Unterrichtung über die Verwendung der so entstandenen Aufnahmen erfolgt auf Anfrage des Teilnehmers an den Veranstalter.
3. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Charakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
4. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind für private Zwecke zulässig.
5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.

§ 6 - Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung

1. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Teilnehmerplätze sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar.

2. Bei Rücktritt des Teilnehmers nach Vertragsschluss gem. § 1 - egal zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen - wird eine Stornogebühr von mindestens Euro 15 fällig. Ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr grundsätzlich 50% des Teilnahmebeitrages, ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% des Teilnahmebeitrages.
3. Bei Rücktritt versucht der Veranstalter, den Platz anderweitig zu vergeben, wobei die Eignung eines neuen Teilnehmers allein im Ermessen des Veranstalters liegt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Teilnahmebeitrag nicht zurückerstattet.
4. Die Annahme oder Nichtannahme der Anmeldung liegt im Ermessen des Veranstalters. Sollte nach Zahlung der Teilnahmebeitrages eine Ablehnung der Anmeldung erfolgen, wird der Beitrag in voller Höhe zurückerstattet.

§ 7 - Teilnahmebeitrag, Zahlungsverzug

1. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus innerhalb der vom Veranstalter genannten Frist. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.
2. Ist der Teilnahmebeitrag noch nicht in voller Höhe entrichtet, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine Frist zur Zahlung zu setzen verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen. Generell beträgt die Zahlungsfrist nach der ersten Zahlungsaufforderung durch den Veranstalter 30 Kalendertage. Nach Ablauf dieser Frist ist der Veranstalter nicht mehr an die Anmeldebestätigung gebunden und kann den Teilnehmerplatz neu vergeben.
3. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
4. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

§ 8 – Ermäßigung des Teilnahmebeitrages für Vereinsmitglieder

1. Für Mitglieder des Vereins „Charisma e.V. - Verein für Theater, Freies Schauspiel, Improvisation und Live-Rollenspiel“ kann nach Absprache eine Ermäßigung auf den Teilnahmebeitrag eingeräumt werden. Die Höhe der Ermäßigung legt der Veranstalter fest. Dies schließt ausdrücklich auch Mitglieder auf Probe ein.

§ 9 – Andere Rabatte

1. Werden Teilnehmern für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen Rabatte vom üblichen Teilnehmerbeitrag eingeräumt, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang erbracht wurde. Von dieser Regelung sind Rabatte für Sanitäter ausdrücklich ausgenommen.
2. Können die Teilnehmer nach Absatz 1 die vereinbarte Leistung aus einem Grund nicht erbringen, für den der Veranstalter die Verantwortung trägt, so bleibt der Rabatt gleichwohl bestehen.

§ 10 - Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

1. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden. Diese befindet sich auf der Plattform google (google forms).
2. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc.). Nach Aufforderung durch den Teilnehmer hat der Veranstalter nach Ende der Veranstaltung, die Stammdaten zu löschen, die sich in seinem Besitz befinden.
3. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11 – Weitere Bestimmungen

1. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind unter größtmöglicher Wahrung der ursprünglich verfolgten Absicht durch gültige zu ersetzen.
2. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit das zulässigerweise vereinbart werden kann – der Sitz des Veranstalters.

§ 12 - Mindestalter für die Teilnahme, Aufsicht für minderjährige Teilnehmer

1. Die Teilnahme ist grundsätzlich erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten und dürfen nur in Begleitung einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich benannten volljährigen Aufsichtsperson an der Veranstaltung teilnehmen. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer.

2. Der Veranstalter behält sich vor, Aufsichtspersonen, die ihrer Aufsichtspflicht nicht oder ungenügend nachkommen gemeinsam mit dem/der ihnen anvertrauten Minderjährigen von der Veranstaltung zu verweisen.

Brandschutzhinweise

Das Slawendorf Passentin ist aufgrund seiner Baubeschaffenheit mit einigen besonderen Brandschutzbedingungen versehen.

Es handelt sich bei den Bauten des Dorfes zum Großteil um Holzbauten mit Reet-, Schilf- oder Strohdachdeckung. Aufgrund des historischen Hintergrunds der Bauten, wurden diese Dachdeckungen gewählt. Auch die Beschaffenheit der Hütten mit lehm-/strohverputzten Wänden und dem Baumaterial Holz trägt zur besonderen Gefährdung durch Feuer bei. Insbesondere ist uns diese Sicherheit so wichtig, da in einigen Hütten das Übernachten erlaubt ist und bei heißem Wetter selbst eine kleine Glut reicht, um ein Dach in Sekundenschnelle ganzflächig in Brand zu setzen.

Um den Aufenthalt im Slawendorf für alle zu einem tollen und gefahrenfreien Erlebnis zu machen, müssen folgende Dinge beachtet werden:

1. Auf dem **ganzen Platz** ist **Feuer in jeglicher Form verboten**. Sowohl offenes Feuer, geschlossene Laternen oder Lampen, als auch Zigaretten oder andere Rauchwaren, jegliche Glut oder Flamme, sind verboten.

Die einzigen Ausnahmen bilden folgende Plätze:

- Die klar gekennzeichneten Feuerstellen am Kochhaus und auf dem Bogenschießplatz, sowie die direkt anliegenden Sitzmöglichkeiten.
- Das Innere der Schmiede
- Die Küche im Sanitär- und Verwaltungsgebäude
- Das Steinbackofenhaus am Bogenschießplatz
- Das Kochhaus

2. In allen Hütten sind Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden.

3. Wir weisen darauf hin, dass wir mit der Einhaltung dieser lebenswichtigen Regeln keinen Spaß verstehen und behalten uns vor, jeden der dagegen verstößt, auf unbestimmte Dauer des Platzes zu verweisen.